

# Neu strukturiert

**KORREKTUREN** Umschließungen, Versandvorschriften, Be- und Entladung, Ausrüstung und der ganze Rest: Der Abschluss unserer Serie über das ADR 2013 stellt die Änderungen in den Kapiteln 4 bis 9 dar.

ie Veröffentlichung der deutschen Fassung in Form der 22. ADR-Änderungsverordnung wird im September im Bundesgesetzblatt erfolgen.

# Teil 4 – Verwendung von Umschließungen

Für Bergungsdruckgefäße zum Transport beschädigter Druckbehälter wird ein neuer Unterabschnitt 4.1.1.20 hinsichtlich der Verwendung eingefügt. Die Bauvorschriften hierzu finden sich in 6.2.3.11. In vielen Verpackungsanweisungen werden einzelne Details geändert. Die Übersicht (siehe Kasten auf S. 15) enthält alle Fundstellen mit Angabe der Änderungen, hier daher nur ein paar Highlights.

Die Verpackungsanweisung P004 für Brennstoffzellenkartuschen wird neu strukturiert und in drei Absätze gegliedert:

- Absatz (1) für Brennstoffzellenkartuschen alleine.
- Absatz (2) für Brennstoffzellenkartuschen mit Ausrüstungen verpackt.
- Absatz (3) für Brennstoffzellenkartuschen in Ausrüstungen.

Für (2) und (3) sind keine bauartgeprüften Verpackungen erforderlich.

In Absatz (1) werden allerdings nur noch Außenverpackungen aufgelistet. Damit wären Einzelverpackungen, zum Beispiel

# Zeichenhöhe

## Versandstücke mit:

- > 30 l Fassungsvermögen bzw.
- > 30 kg max. Nettomasse bzw.
- > 60 l Flaschenvolumen bei Gasflaschen Mindestens 12 mm hoch
- > 5 l ≤ Fassungsvermögen ≤ 30 l bzw.
- $\rightarrow$  5 kg ≤ max. Nettomasse ≤ 30 kg bzw.
- > Flaschenvolumen ≤ 60 l

## Mindestens 6 mm hoch

- > Fassungsvermögen < 5 l bzw.
- > Max. Nettomasse < 5 kg</p>

Angemessene Größe

3H1, nicht mehr zulässig. Ein neuer Sachverhalt, der in der Praxis zu großen Problemen bei den betroffenen Unternehmen führen wird und mal wieder die Unterschiede zwischen der Theorie der Gesetzgebung und der Praxis zeigt.

Die Verpackungsanweisung für UN 1950 Druckgaspackungen ist bisher die P003 und künftig die P207. Neu werden für die Spraydosen bauartgeprüfte Außenverpackungen mit Verpackungsgruppe-II-Zulassung ohne Gewichtslimit zugelassen (außer der durch die Bauart bedingten höchsten Nettomasse gemäß Kapitel 6.1). Weiterhin dürfen aber auch Außenverpa-

# Völlig neu ist Abschnitt 5.5.3 für die Verwendung von Kühlmitteln wie etwa Trockeneis.

ckungen ohne Bauartzulassung wie bisher verwendet werden mit den gleichen Gewichtslimits, also maximal 55 Kilogramm für Kartons und 125 Kilogramm für sonstige Außenverpackungen.

Die P903 für Lithiumbatterien wird neu strukturiert und wesentlich übersichtlicher in vier Absätze gegliedert:

- › Absatz (1) für Lithiumbatterien alleine.
- Absatz (2) für Batterien mit zwölf Kilogramm oder mehr Bruttogewicht.
- Absatz (3) für Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt.
- › Absatz (4) für Lithiumbatterien in Ausrüstungen.

Es wird klargestellt, dass für Variante (4) keine bauartgeprüfte Außenverpackung erforderlich ist.

In den Abschnitten 4.2 und 4.3 werden im Wesentlichen neue Sondervorschriften eingeführt, auf die in der Gefahrguttabelle jeweils verwiesen wird.

## Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Man glaubt es kaum, aber weder bei den grundsätzlichen Einträgen im Beförderungspapier noch bei den schriftlichen Weisungen gibt es Änderungen. Lediglich ein Hinweis auf den Zusatz "Bergungsdruckgefäß" wird ergänzt und anstelle von "Umweltgefährdend" kann auch "Meeresschadstoff/umweltgefährdend" geschrieben werden. Das "Fisch-und-Baum-Kennzeichen" ist künftig auch bei Umverpackungen erforderlich, die meisten Firmen haben dies aber ohnehin schon so gehandhabt.

Eine Änderung, die alle Versandstücktransporte betrifft, ist die Vorgabe einer Mindestbuchstaben/-zeichenhöhe für die Angabe der UN-Nummer auf Versandstücken und Umverpackungen (s. Kasten links).

Eine Übergangsvorschrift in 1.6.1.25 besagt: Versandstücke und Umverpackungen dürfen bis 31.12.2013 noch wie bisher gekennzeichnet werden. Gasflaschen mit ≤ 60 Litern dürfen bis zur nächsten Prüfung, spätestens aber bis 30.6.2018 wie bisher gekennzeichnet bleiben.

5.3.2.1.1 des ADR übernimmt eine in Deutschland bereits aufgrund der GGV-SEB, Anlage 2, Punkt 3.3 geltende Regelung, dass abgestellte Anhänger hinten mit einer orangefarbenen Warntafel gekennzeichnet werden müssen.

Völlig neu wird ein Abschnitt 5.5.3 eingefügt mit Vorschriften für die Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis oder tiefkaltem Stickstoff. Trockeneis mit der UN-Nummer 1845 unterliegt ja nicht den Vorschriften des ADR. Wird es aber als Kühlmittel verwendet, wird aus arbeitsschutzrelevanten Überlegungen künftig eine Kennzeichnung der Verpackungen sowie eine der Fahrzeuge vorgeschrieben. Das gilt sowohl für Gefahrgutversandstücke als auch für andere Güter, die mit Trockeneis gekühlt werden. Auf den Packstücken muss ein Hinweis in einer Amtssprache des Versandlandes und gegebenenfalls zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch erfolgen, etwa "Trockeneis als Kühlmittel". Am Fahrzeug muss an den Zugangstüren zum Laderaum ein Hinweisschild angebracht werden (siehe Grafik) und in einem Begleitdokument

# Neue Warnhinweise WARNUNG Amtssprache des Versandlandes + ggf. D, E oder F Trockeneis ≥ 25 mm Askühlmittel × 150 mm Kennzeichnung für Trockeneis

muss zum Beispiel angegeben werden "UN 1845 Trockeneis als Kühlmittel".

# Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Umschließungen

In 6.2 werden die Verweise auf die neuen Chemikalien unter Druck an verschiedenen Stellen aufgenommen sowie die Bauvorschriften für Bergungsdruckgefäße in 6.2.3.11. Für Großverpackungen wird analog zu IBC eine Kennzeichnung mit dem Stapellastsymbol eingeführt, die ab spätestens 1.1.2015 zu beachten ist. In 6.8.2.5.2 wird die Kennzeichnung von Aufsetztanks neu geregelt, aber auch hier gibt es eine Übergangsfrist in 1.6.3.41 für Tanks, die vor dem 1.7.2013 gefertigt werden.

# Teil 7 – Beladung, Entladung, Handhabung, Beförderung

In 7.5.2.4 wird die neue Regelung bezüglich des Zusammenladens von begrenzten Mengen und Explosivstoffen hinzugefügt. In 7.5.7.1 kommt ein Satz hinzu, der besagt, dass die Ladungssicherung als ausreichend angesehen wird, wenn die Vorgaben der EN 12195-1:2010 eingehalten werden.

Damit tritt eine kuriose Situation ein. Die angesprochene Norm wird derzeit in Deutschland von vielen Experten und Behörden nicht akzeptiert. Durch diese explizite Erwähnung im ADR können solche Transporte jedoch bei Gefahrgutbeförderungen künftig nicht beanstandet werden.

# Änderungen 2013

Teil 1: Teil 1 und Teil 2 (Klassifizierungen) Teil 2: Teil 3 ADR Teil 3: Teile 4 bis 9 ADR

Alle Änderungen werden in einer Tabelle unter www.gefahrgut-online.de als Download zur Verfügung gestellt. Zum Preis von 21,90 Euro plus MwSt können die Tabellen unter www.heinrich-vogel-shop.de auch in gedruckter Form bestellt werden.

# Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Die erforderliche Feuerlöschausrüstung in 8.1.4.1 wird nun übersichtlicher in Form einer Tabelle angegeben, inhaltlich ändert sich aber nichts. Auch die Gefahrgutausrüstung in 8.1.5 bleibt unverändert. Bei den Tunnelregelungen in Kapitel 8.6 werden die bereits beschriebenen Änderungen hinsichtlich der begrenzten Mengen mit mehr als acht Tonnen Bruttoladungsgewicht hinzugefügt. Tunnel der Kategorie E sind für solche Transporte künftig tabu.

# Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

Einzige relevante Änderung ist der neue Abschnitt 9.7.9. Fahrzeuge des Typs EX/ III für Tankbeförderungen müssen mit einem automatischen Feuerlöschsystem für den Motorraum ausgerüstet werden. Die Ladung muss durch Metallabschirmungen gegen Einwirkungen von Reifenbränden geschützt werden.

# Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

